

18.02.04**Wi - U**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit**

Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - Pkw-EnVKV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen vom 13. Dezember 1999 (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), ist in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie will gewährleisten, dass Verbraucher beim Kauf oder Leasing von neuen Personenkraftwagen durch Hinweisschilder am Fahrzeug, Aushänge in Verkaufsräumen, einen Leitfaden sowie in Werbematerial verbesserte Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen erhalten und so ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen können. Außerdem soll der Empfehlung der Kommission vom 26. März 2003 über die Anwendung der in der Richtlinie 1999/94/EG enthaltenen Bestimmungen über Werbeschriften auf andere Medien (ABl. EU Nr. L 82 S. 33) Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung, die sich eng an die Regelungen der genannten EU-Rechtsakte anlehnt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Beim Vollzug der Verordnung durch Landes- oder Kommunalbehörden entstehen Kosten, deren Höhe derzeit nicht abgeschätzt werden kann. Sie dürften aber im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die gegenwärtig für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Befolgung der Verordnung entstehen bei Herstellern und Händlern verhältnismäßig geringfügige Kosten, die möglicherweise auch zu einer nicht quantifizierbaren Erhöhung der Einzelpreise führen können. Den Erhöhungen stehen erwartete Einsparungen an Kosten für Kraftstoffe bei den Verbrauchern sowie die Reduzierung der CO₂-Emissionen gegenüber. Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

18.02.04

Wi - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit**

Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - Pkw-EnVKV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoff-
verbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen
(Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über Verbraucherinformationen
zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen
(Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung– Pkw-EnVKV)***

Vom ...

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 5 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), von denen § 1 Abs. 1 und 2 durch Artikel 135 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Kennzeichnungspflicht

(1) Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 sowie der Anlagen 1 bis 4 zu machen.

(2) Bei den Angaben sind zu verwenden als Einheit

1. für den Kraftstoffverbrauch Liter je 100 km (l/100 km), für erdgasgetriebene Fahrzeuge Kubikmeter je 100 km (m³/100 km), jeweils bis zur ersten Dezimalstelle;
2. für die CO₂-Emissionen Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind „neue Personenkraftwagen“ Kraftfahrzeuge nach Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden;
2. ist „Hersteller“ der im Fahrzeugbrief genannte Hersteller oder, wenn dieser nicht in Deutschland ansässig ist, dessen bevollmächtigter Vertreter in Deutschland;
3. ist „Händler“ jeder, der in Deutschland neue Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet;
4. ist „Verkaufsort“ ein Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden;
5. ist „offizieller Kraftstoffverbrauch“ der Verbrauch eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 1999/94/EG;
6. sind „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ die Emissionen eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nr. 6 der Richtlinie 1999/94/EG;
7. ist „Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ eine Angabe zur Information des Verbrauchers über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Personenkraftwagens;
8. ist „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen“ eine Zusammenstellung der Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller Modelle, die am Neuwagenmarkt in Deutschland angeboten werden;
9. sind „Werbeschriften“ alle Druckschriften, die für die Vermarktung von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, insbesondere technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate;

10. ist „Verbreitung in elektronischer Form“ die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompression) von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden;
11. ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen, auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden;
12. ist „Werbeempfänger“, wer Werbematerial, insbesondere zu Informationszwecken, zur Kenntnis nimmt;
13. sind „elektronische, magnetische oder optische Speichermedien“ alle physikalischen Materialien, auf denen Informationen in elektronischer Form aufgezeichnet werden und die zur Information der Öffentlichkeit genutzt werden können;
14. ist „Fabrikmarke“ der Handelsname des Herstellers nach Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 1999/94/EG;
15. ist „Modell“ die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens;
16. sind „Typ“, „Variante“ und „Version“ die Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke nach Artikel 2 Nr. 12 der Richtlinie 1999/94/EG.

§ 3

Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen sowie Aushang am Verkaufsort

- (1) Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass
 1. ein Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht wird, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann; der Hinweis muss den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen, und

2. ein Aushang am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht wird, der die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder an diesem oder über diesen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten werden; der Aushang muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.
- (2) Der Hinweis und der Aushang nach Absatz 1 können auch elektronisch durch Bildschirmanzeige dargestellt werden, soweit die übrigen in Absatz 1 sowie in den Anlagen 1 und 2 angeführten Voraussetzungen eingehalten werden.
- (3) Die Hersteller haben den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis und den Aushang nach Absatz 1 zu erstellen.

§ 4

Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

- (1) Die Hersteller bestimmen eine Stelle, die in ihrem Auftrag einen einheitlichen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen in gedruckter Form erstellt und an Händler, Verbraucher und sonstige Interessenten verteilt. Der Leitfaden ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Die Hersteller teilen die nach Satz 1 bestimmte Stelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit; dieses gibt die Stelle im Bundesanzeiger bekannt. Der Leitfaden wird von den Herstellern auch im Internet zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Leitfaden muss den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen. Der Entwurf des Teils I des Leitfadens bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Entwurfs die Genehmigung abgelehnt hat. Der Zugang des Entwurfs ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Händler und Hersteller haben den Leitfaden am Verkaufsort an am Kauf oder Leasing Interessierte (Kunden) auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich auszuhändigen. Der Leitfaden kann mit Einverständnis des Kunden diesem auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Ist am Verkaufsort aus Gründen, die der Händler oder Hersteller nicht zu vertreten hat, ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens nicht verfügbar, kann die Verpflichtung nach Satz 1 auch dadurch erfüllt

werden, dass dem Kunden ein Ausdruck des im Internet zur Verfügung gestellten Leitfadens unentgeltlich ausgehändigt wird.

(4) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass durch die nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle

1. Kunden auf deren Anforderung ein Leitfaden unentgeltlich zugesandt wird; die Zusendung kann von der vorherigen Zahlung der Versandkosten abhängig gemacht werden;
2. Händlern unverzüglich und unentgeltlich jeweils die Anzahl von Exemplaren des Leitfadens zur Verfügung gestellt wird, die notwendig ist, damit diese Händler ihre Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllen können; für die Zusendung können die Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

(5) Hersteller und diejenigen, die im eigenen Namen neue Personenkraftwagen zum Verkauf einführen, ohne Hersteller nach § 2 Nr. 2 zu sein, haben an die von den Herstellern nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle jeweils unverzüglich, spätestens zum Beginn eines jeden Quartals, die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Bezeichnungen der Modelle jeder Fabrikmarke, die sie in Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handel haben und – soweit bereits bekannt – im Restjahr sowie im folgenden Kalenderjahr in den Handel bringen werden,
2. zu den unter Nummer 1 genannten Modellen zusätzlich jeweils den Hubraum, die Leistung, die Getriebeart, den Kraftstofftyp, den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen.

§ 5

Werbung

(1) Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für

1. in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial,
2. Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien;

hiervon ausgenommen sind Hörfunkdienste und Fernsehdienste nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202, S. 60). Die Angaben müssen nach Maßgabe der Abschnitte II und III der Anlage 4 erfolgen.

(3) Die Verpflichtungen der Hersteller nach § 3 Abs. 3 gelten entsprechend für Angaben, die erforderlich sind, um Werbeschriften, zur Verbreitung in elektronischer Form bestimmtes Werbematerial und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien nach Absatz 1 und 2 zu erstellen.

§ 6

Missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen

Es ist verboten, in nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 1 und 2 bereitzustellenden Informationen zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen andere den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechende Zeichen, Symbole oder Angaben zu verwenden, sofern diese geeignet sind, beim Verbraucher zu Verwechslungen zu führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 Satz 1, Nr. 3, 4 oder 6 oder Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt I Nr. 1 bis 6, 8 oder 9 nicht dafür sorgt, dass ein Hinweis oder ein Aushang angebracht wird,
2. entgegen § 3 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3, oder § 4 Abs. 5 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 den Leitfaden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,

4. entgegen § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird oder
5. entgegen § 6 ein dort genanntes Zeichen oder Symbol oder eine dort genannte Angabe verwendet.

§ 8

Weiterverwendung von Werbematerial

Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden und die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der erforderlichen Form enthalten, können noch drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 1)

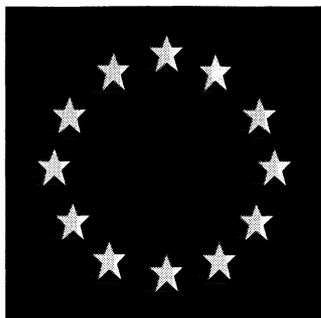
Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

Abschnitt I Inhalt und Gestaltung des Hinweises auf den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen

1. Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (DIN A 4). Rechts oben auf dem Hinweis kann gegebenenfalls die Marke des Herstellers (Logo) oder die Fabrikmarke eingesetzt werden.
2. Der Hinweis ist einheitlich nach dem Formblatt in Abschnitt II dieser Anlage zu erstellen. Soweit es einem Hersteller oder Händler aufgrund seiner EDV-Ausstattung nicht möglich ist, den Hinweis in Farbdruck zu erstellen und erfolgen auch die anderen Angaben zum Fahrzeug am Verkaufsort nur in Schwarzweißdruck, so kann auch der Hinweis in Schwarzweißdruck erstellt werden. Die Anwendung einer vom Formblatt abweichenden Schriftart auf dem Hinweis ist zulässig, soweit Schrifthöhe und Schriftgrad unverändert bleiben und die gewählte Schriftart auch für die anderen zum Fahrzeug am Verkaufsort gemachten Angaben verwendet wird.
3. Nach der Überschrift „Information über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen gemäß Richtlinie 1999/94/EG“ sind folgende Angaben zum Fahrzeug zu machen: Marke, Modell, Hubraum, Leistung, Getriebe und Kraftstoffart (z. B. Benzin, Diesel, Gas).
4. Anschließend sind die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs (Testzyklen innerorts und außerorts sowie kombiniert) und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben. Die Werte der kombinierten Testzyklen für den offiziellen Kraftstoffverbrauch und für die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen des Fahrzeugs müssen sich durch einen größeren Schriftgrad aus dem gesamten Text herausheben.
5. Den Angaben nach Nummer 4 können folgende Hinweise hinzugefügt werden:
 - a) „Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (Richtlinie 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt.“
 - b) „Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.“
6. Abschließend sind unter der Überschrift „Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG“ folgende Informationen aufzunehmen:
 - a) „Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.“
 - b) „Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.“

Abschnitt II Formblatt für den Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Bundesanzeiger die Bezugsquelle bekannt geben, über die das Formblatt unentgeltlich elektronisch bezogen werden kann.



Information

Hersteller-LOGO
(optional)

über Kraftstoffverbrauch
und CO₂-Emissionen gemäß
Richtlinie 1999/94/EG

Marke: XXX	Leistung: 75 kW
Modell: YYY	Getriebe: 4-Gang-Automatik
Hubraum: 1595 cm ³	Kraftstoff: Benzin

Kraftstoffverbrauch kombiniert: **8,0** l/100 km
innerorts: 11,2 l/100 km
außerorts: 6,2 l/100 km

CO₂-Emissionen kombiniert: **192** g/km

Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren (RL 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.

Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG:

Der Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO₂ ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas.

Ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 Nr. 2)

Aushang am Verkaufsort über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

Abschnitt I Aushang

1. Der Aushang muss mindestens 70 cm x 50 cm groß sein.
2. Die Angaben müssen gut lesbar sein.
3. Vertriebt ein Händler Personenkraftfahrzeuge mehrerer Fabrikmarken und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
4. Der Aushang ist mit „Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG“ und folgendem Hinweis zu überschreiben:
 „Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionswerte aller an diesem Verkaufsort ausgestellten oder bestellbaren Personenkraftwagen der Marke [N. N.]“
5. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstoffart (z. B. Benzin, Diesel, Gas) aufzulisten. Bei jeder Kraftstoffart sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzuführen, wobei das Modell mit dem geringsten offiziellen Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus an oberster Stelle steht.
6. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind anzugeben:
 - Das Modell, konkretisiert durch Hubraum, Leistung und Getriebe,
 - der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus,
 - die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus.
7. Die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 5 aufgeführten Hinweise können angegeben werden.
8. Die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6 aufgeführten Hinweise sind auch auf dem Aushang in deutlich lesbarer Schriftgröße aufzunehmen.
9. Der Aushang ist mindestens alle sechs Monate zu aktualisieren.

Abschnitt II Elektronische Anzeige durch Bildschirm

1. Der Aushang kann durch eine elektronische Anzeige auf einem Bildschirm ersetzt werden. Der verwendete Bildschirm muss so angebracht sein, dass er die Aufmerksamkeit der Verbraucher ebenso stark erweckt wie ein Aushang.
2. Der Bildschirm muss mindestens 25 cm x 32 cm (17 Zoll) groß sein. Die Informationen können unter Verwendung von Rolltechniken (Scrolling) gezeigt werden.
3. Die unter Abschnitt I Nr. 2 bis 9 für den Aushang gestellten Anforderungen gelten bei Verwendung eines Bildschirms entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - a) Es ist sicherzustellen, dass die in Anlage 1 Abschnitt I Nr. 6 aufgeführten Hinweise ständig sichtbar sind.
 - b) Die Angaben sind mindestens alle drei Monate zu aktualisieren.

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

Leitfaden über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

Der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen enthält zumindest folgende Angaben:

Teil I

1. Einen Hinweis an den Kraftfahrer, dass Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen sich durch eine regelmäßige Wartung des Fahrzeugs, dessen richtige Benutzung und eine entsprechende Fahrweise vermindern lassen, insbesondere durch einen defensiven Fahrstil, niedrige Reisegeschwindigkeiten, vorausschauendes Bremsverhalten, richtigen Reifendruck, keinen unnötigen Leerlauf des Motors und keinen überflüssigen Ballast;
2. sowohl eine Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, einer möglichen Klimaänderung und der Bedeutung von Kraftfahrzeugen hierbei als auch einen Hinweis auf die Möglichkeiten, die der Verbraucher bei der Wahl der zur Verfügung stehenden Kraftstoffe hat und deren Umweltauswirkungen, gegründet auf aktuelle wissenschaftliche Nachweise und geltende Rechtsvorschriften;
3. einen Hinweis auf das aktuelle Ziel der Europäischen Gemeinschaften für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
4. einen Hinweis auf den Leitfaden der Kommission über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen im Internet, falls vorhanden.

Teil II

1. Eine Auflistung aller Modelle neuer Personenkraftwagen, die in Deutschland angeboten oder ausgestellt werden, auf Jahresbasis und aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge; der Leitfaden wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, so dass er eine Auflistung aller Modelle enthält, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aktualisierung angeboten oder ausgestellt werden;
2. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell – im einzelnen konkretisiert durch Hubraum, Leistung und Getriebe – die Kraftstoffart, der offizielle Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus;
3. für jede Kraftstoffart eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle unter Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus, beginnend jeweils mit dem Modell mit den niedrigsten CO₂-Emissionswerten.

Der Leitfaden soll das Format DIN A 4 nicht überschreiten.

Anlage 4
(zu § 5)

Angaben über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen in der Werbung

Abschnitt I Werbeschriften

1. Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.
2. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.
3. Wird lediglich für eine Fabrikmarke oder einen Typ geworben, ohne dass Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, gemacht werden, so ist eine Angabe der Verbrauchs- und CO₂-Werte nicht erforderlich.

Abschnitt II In elektronischer Form verbreitetes Werbematerial

1. In Werbematerial, das in elektronischer Form verbreitet wird, muss der folgende Hinweis enthalten sein:

„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem ‘Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen’ entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei [...] Verweis auf die benannte deutsche Stelle oder direkte Verknüpfung zu der Organisation, die mit der Verbreitung der Informationen in elektronischer Form beauftragt ist...] unentgeltlich erhältlich ist.“
2. Bezieht sich das Werbematerial auf ein bestimmtes neues Fahrzeugmodell oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon, sind zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen im kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeugs so anzugeben wie auf dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch (Anlage 1). Abschnitt I Nr. 3 gilt entsprechend.
3. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.

Abschnitt III Elektronische, magnetische oder optische Speichermedien

1. Erfolgt Marketing oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, muss der nach Abschnitt II Nr. 1 erforderliche Hinweis ebenfalls gegeben werden. Der Hinweis kann dabei in gesprochener oder visueller Form erfolgen.
2. Abschnitt II Nr. 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.

Begründung

I. Allgemeines

1. Ziel der Verordnung

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. EG 2000 Nr. L 12 S. 16) – nachfolgend als Richtlinie bezeichnet – sowie die Richtlinie 2003/73/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 1999/94/EG (ABl. EU Nr. L 186 S. 34) – nachfolgend als ÄnderungsRL bezeichnet – umgesetzt. Außerdem wird der Empfehlung der Kommission vom 26. März 2003 über die Anwendung der in der Richtlinie 1999/94/EG enthaltenen Bestimmungen über Werbeschriften auf andere Medien (ABl. EU Nr. L 82 S. 33) – nachfolgend als Kommissionsempfehlung bezeichnet – Rechnung getragen.

Die Verordnung verfolgt das Ziel, den Verbraucher vor dem Kauf oder Leasing eines neuen Personenkraftwagens besser als bisher über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs zu informieren, um auf diese Weise seine Entscheidung zugunsten des Erwerbs eines sparsameren Fahrzeugs zu beeinflussen. Die im gegenwärtigen Werbematerial der Hersteller bereits vorhandenen Informationen reichen zumeist nicht aus. Sie sollen durch die in der Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen ergänzt werden.

Der Verbraucher kann bereits durch seine Entscheidung für den Kauf eines möglichst energieeffizienten Personenkraftwagens einen nachhaltigen Beitrag zu sparsamer und rationeller Energieverwendung und damit zum Umweltschutz leisten. Ähnliche Fahrzeuge oder Fahrzeuge desselben Typs können sehr unterschiedliche Verbrauchswerte aufweisen, die dem Verbraucher oft nicht geläufig sind. Hier soll mit gezielten Informationen angesetzt werden, von denen ein deutlicher Einfluss auf das Wirken der Marktkräfte erwartet wird. Die Notwendigkeit, dem Verbraucher künftig rechtzeitig vor Vertragsabschluss zweckdienliche und vergleichbare Informationen über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die spezifischen CO₂-Emissionen in bestimmter Form zur Verfügung zu stellen, erhöht die Bedeutung dieser Informationen für die Kaufentscheidung. Die neuen Regelungen werden damit auch für die Automobilhersteller weitere Anreize zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs der von ihnen hergestellten Fahrzeuge geben. Die Verordnung verbessert darüber hinaus die Wettbewerbsbedingungen für diejenigen Hersteller, die schon heute der Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen ihrer Fahrzeuge eine besondere Bedeutung beimessen.

Die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind in den Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 18. Januar 2001 und nach Artikel 2 Abs. 1 der ÄnderungsRL bis zum 25. Juli 2004 in Kraft zu setzen.

2. Grundlage der Richtlinie

Angesichts der Bedeutung des Betriebs von Personenkraftwagen als Emissionsquelle hatte die Europäische Kommission eine gemeinschaftliche Strategie zur Senkung des Kraftstoffverbrauchs und damit zur Minderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen vorgeschlagen. Die EU hat im Kyoto-Protokoll dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Dezember 1997 mit dem Ziel zugestimmt, ihre Emissionen einer Gruppe von Treibhausgasen im Zeitraum von 2008 bis 2012 gegenüber dem Stand von 1990 um 8 % zu vermindern. Die Richtlinie ist eine der in diesem Zusammenhang von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen.

3. Inhalt der Richtlinie und Umsetzungsbedarf

Die Mitgliedstaaten haben nach der Richtlinie folgende Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen:

- Am Verkaufsort ist an jedem ausgestellten neuen Personenkraftwagen oder in seiner Nähe ein **Hinweis** über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen deutlich sichtbar anzubringen.
- Zu jeder Fabrikmarke ist im Ausstellungsraum ein **Aushang** anzubringen, der eine Liste der offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte aller dort angebotenen Personenkraftwagenmodelle enthält. Die ÄnderungsRL modifiziert die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie und lässt auch eine Bildschirmanzeige zu.
- Dem Verbraucher ist am Verkaufsort ein handlicher und kompakter **Leitfaden** über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen aller in dem Mitgliedstaat zugelassenen neuen Personenkraftwagenmodelle auf Anfrage kostenlos auszuhändigen; der Leitfaden muss darüber hinaus in jedem Mitgliedstaat bei einer dazu bestimmten Stelle kostenlos angefordert werden können.
- In allen **Werbefchriften** sind grundsätzlich die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte und die offiziellen spezifischen CO₂-Emissionswerte der in ihnen aufgeführten Fahrzeuge anzugeben. Auf der Grundlage der Kommissionsempfehlung kann auch anderes Werbematerial in gewissem Umfang mit in die Regelung einbezogen werden.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedsstaaten Vorkehrungen treffen, damit Hersteller und Händler ihren vorstehend dargestellten Verpflichtungen nachkommen. Sie haben in diesem Zusammenhang auch die Verwendung aller anderen dieser Richtlinie nicht entsprechenden Zeichen, Sym-

bole oder Angaben zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen zu verbieten, sofern derartige Bezeichnungen beim Verbraucher zu Verwechslungen führen können.

4. Ermächtigungsgrundlage und Inhalt der Verordnung

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Verordnung ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570). Ziele und Inhalt der Verordnung sind weitestgehend durch die umzusetzenden Richtlinien vorgegeben. Aufgrund der in der gesetzlichen Ermächtigung enthaltenen Beschränkung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EnVKG) darf die Verordnung nur Regelungen enthalten, die zur Umsetzung europäischer Rechtsakte erforderlich sind. Nationale Bestimmungen, die über den europäisch vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Stand hinausgehen, können daher auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung nicht erlassen werden. In den Anlagen 1 bis 4 der Verordnung werden die Inhalte der Informationsmaßnahmen konkretisiert. Anlage 1 enthält die Anforderungen an das Hinweisschild mit einem Muster des Etiketts. Anlage 2 beschreibt die Anforderungen an den Aushang und die Bildschirmanzeige. Anlage 3 enthält Regelungen zum Leitfaden. Anlage 4 stellt Anforderungen an Werbeschriften und anderes Werbematerial, die unter Berücksichtigung der Kommissionsempfehlung gefasst worden sind.

5. Kosten für öffentliche Haushalte, für die Wirtschaft und Auswirkungen auf den Verbraucher und das Preisniveau

Soweit durch die Ausführung dieser Verordnung Kosten entstehen (bei Händlern und Herstellern für die Kennzeichnung sowie bei Behörden für die Überwachung), ist darauf hinzuweisen, dass dies grundsätzlich unvermeidbar ist, denn Alternativen zur erforderlichen Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechts in deutsches Recht gibt es nicht.

Durch die Richtlinie werden nur verhältnismäßig geringe Belastungen für Wirtschaft und Behörden entstehen. Die zu verwendenden Hinweisschilder können mit einem handelsüblichen Drucker erstellt werden. Die entsprechende Software zur Erstellung des Hinweisschildes kann entweder kostenfrei über das Internet von der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit heruntergeladen werden oder wird von den Automobilherstellern den Händlern, über die sie ihre Fahrzeuge vertreiben, zu Verfügung gestellt. Bei dem Ausdruck des Hinweisschildes werden nur sehr geringe Kosten (z.B. für Papier) entstehen. Der Aushang, der alle sechs Monate zu aktualisieren ist, dürfte in der Regel durch die Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Der Leitfaden wird durch eine von den Herstellern zu bestimmende Stelle hergestellt und vertrieben. Die Kosten für die Erstellung sind bei einer Stückzahl ab 500.000 mit ca. 0,50 – 1,00 Euro zu veranschlagen. Zusätzliche Versandkosten werden bei Lieferung an die Händler in der Regel nicht entstehen, da die Leitfäden den Händlern im Zusammenhang mit anderen Lieferungen der Hersteller zugänglich gemacht werden können. Für den Verbraucher werden Versandkosten durch die Zusendung des Leitfadens entstehen. Er hat allerdings die Möglichkeit, sich bei einem

Händler den Leitfaden aushändigen zu lassen oder ihn über das Internet zu besorgen. Die Veränderungen in den Werbeschriften können bei der Neuauflage berücksichtigt werden. Nennenswerte zusätzliche Kosten werden hierbei nicht entstehen.

Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Kosten für den Leitfaden zu geringfügigen Erhöhungen der Einzelpreise führen. Sofern die durch die Verbrauchskennzeichnung geschaffenen Informationsmöglichkeiten genutzt und möglichst effiziente Personenwagen erworben werden, sind umgekehrt erhebliche Einsparungen an Kraftstoff zu erwarten, die zu entsprechenden Kosteneinsparungen beim Verbraucher führen. In der „Gemeinschaftsstrategie zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Kraftfahrzeugen und des Kraftstoffverbrauchs“ (KOM (95) 689 endgültig) hält es die Kommission für möglich, dass die Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu einer durchschnittlich geringeren Fahrzeuggröße führen könnte. Die Automobilhersteller können jedoch auch, z.B. durch den Einsatz neuer Technologien und Werkstoffe, die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge verringern und dadurch auch ihre Wettbewerbssituation verbessern. Zudem könnte die umweltgerechte Ausführung der Personenkraftfahrzeuge nicht nur den Herstellern, sondern auch den Zulieferern finanzielle Vorteile bringen. Die wirtschaftlichen Folgen der Richtlinie sind daher schwer einzuschätzen.

Die Kosten für die Hersteller, Händler und Verbraucher werden jedenfalls – insbesondere im Vergleich zum Verkaufspreis der in Deutschland jährlich abgesetzten Fahrzeuge, von denen außerdem nur eine sehr geringe Zahl ausgestellt wird – untergeordnet sein.

Bei der Ausführung der Verordnung können vereinzelt bei Landes- und Kommunalbehörden Kosten entstehen. Deren Höhe kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber im Rahmen der Kosten abdeckbar sein, die bereits gegenwärtig für die üblichen Überwachungsaufgaben anfallen.

Spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Kennzeichnungspflicht)

Absatz 1 der Vorschrift begründet die grundsätzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung. Die konkreten Verpflichtungen, die sich für Händler und Hersteller hieraus ergeben, folgen im Einzelnen aus den §§ 3 bis 5 sowie den Anlagen 1 bis 4 zur Verordnung.

In Absatz 2 sind Präzisierungen hinsichtlich der Darstellung der Verbrauchs- und Emissionswerte aufgenommen worden, die den Anhängen I bis IV der Richtlinie entnommen sind. Für erdgasbetriebene Fahrzeuge leitet sich die Angabe aus den Bestimmungen der Ziffer 7.2 und des Anhangs II Nachtrag, Fußnote 5 der Richtlinie 80/1268/EWG her, auf die bei der Bestimmung des Begriffs des offiziellen Kraftstoffverbrauchs und der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen verwiesen wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen erfolgen, um bei der Anwendung der Verordnung einen einheitlichen Gebrauch häufig verwendeter Begriffe sicherzustellen.

Zu Nummern 1, 4 und 7 bis 16

Die Begriffsbestimmungen in Nummern 1, 4, 7 bis 9 und 14 bis 16 entsprechen inhaltlich ganz wesentlich den Vorgaben von Artikel 2 Nr. 1 bis 2, 4 und 7 bis 12 der Richtlinie. Die Nummern 10 bis 13 beruhen auf Nr. 4 der Kommissionsempfehlung.

Zu Nummer 2

Der Begriff „Hersteller“ ist zu bestimmen, um Klarheit über die Adressaten der Kennzeichnungspflicht nach §§ 3 ff. zu schaffen.

Zu Nummer 3

Auch der Begriff des „Händlers“ ist klarzustellen.

Mit „Ausstellen“ ist in dieser Verordnung – in Anlehnung an § 2 Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz – das Aufstellen oder Vorführen eines Personenkraftwagens zum Zwecke der Werbung gemeint.

„Anbieten“ im Sinne der Verordnung ist weit zu verstehen. Es braucht sich dabei noch nicht um ein wirksames Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu handeln. Vom Sinn der Regelung her umfasst „Anbieten“ vielmehr jedes ausdrückliche oder schlüssige Verhalten, das dazu

geeignet ist, zum Abschluss von Kauf- oder Leasingverträgen zu führen. Es genügt mithin auch eine sog. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.

Zu Nummern 5 und 6

Zur Bestimmung der zentralen Begriffe „offizieller Kraftstoffverbrauch“ in Nummer 5 und „offizielle spezifische CO₂-Emissionen“ in Nummer 6 wird auf die in der Richtlinie verwendeten Definitionen verwiesen. Danach sind Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen anhand der Vorgaben des Anhangs VIII der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42, S. 1) und der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 375, S. 36) in der jeweils aktuellen Fassung zu ermitteln. Vorgaben zur Messmethode enthält die Richtlinie 80/1268/EWG. Sie ist zuletzt durch die Richtlinie 1999/100/EG der Kommission vom 15. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 334 S. 36) geändert worden.

Zu § 3 (Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen sowie Aushang am Verkaufsort)

Die Verpflichtungen des § 3 treffen naturgemäß in erster Linie den klassischen „Nur“-Händler. Die Verpflichtungen können aber auch einem Hersteller obliegen, wenn er über eigene Ausstellungsräume verfügt, die der Allgemeinheit zugänglich sind, oder wenn er im Abfertigungsgebäude eines Flughafens oder auf einer Handelsmesse (§ 2 Nr. 5 der Verordnung), wie etwa der Internationalen Automobilausstellung in Frankfurt/Main, neue Personenkraftwagen ausstellt und damit als Händler im Sinne von § 2 Nr. 3 der Verordnung anzusehen ist. Die Pflichten enden nicht mit dem einmaligen Anbringen des Hinweises oder des Aushangs. Die Verpflichteten haben vielmehr dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen während der Zeit, in der die Fahrzeuge ausgestellt sind, dauerhaft vorhanden sind.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Hiermit wird Artikel 3 der Richtlinie umgesetzt. Der Hinweis, der den Anforderungen der Anlage 1 zur Verordnung entsprechen muss, ist am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so anzubringen, dass der Verbraucher ihn „auf den ersten Blick“ sehen und auch auf den Zusammenhang zum Fahrzeug schließen kann. Der Hinweis enthält Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen des „Personenkraftwagenmodells“. Diese Angaben entsprechen im Einzelfall nicht unbedingt denen des Fahrzeugs, das konkret ausgestellt ist bzw. das

dann durch den Kunden später erworben wird, denn zusätzliche Ausstattungsmerkmale – wie Reifen, Klimaanlage, Spoiler u.a. – können sich verbrauchssteigernd oder auch -mindernd auswirken. Zugrundelegend bei den Angaben auf dem Hinweis sind vielmehr die Werte, die nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (Richtlinie 80/1268/EWG [gegenwärtig in der Fassung der Richtlinie 1999/100/EG]) ermittelt worden sind.

In der Praxis wird der Hinweis in aller Regel – wie es auch für sonstige Informationen über das Fahrzeug gilt – am Fahrzeug selbst angebracht sein. Er kann sich aber auch beispielsweise auf einem separaten Informationsständer in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs befinden. Die bisherigen Gestaltungsspielräume in den Ausstellungsräumen bleiben insoweit weitgehend erhalten.

Zu Nummer 2

Am Verkaufsort ist ein Aushang mit den erforderlichen Angaben für alle an und über diesen Ort erhältlichen Personenkraftfahrzeuge anzubringen. Hiermit wird Artikel 5 der Richtlinie umgesetzt. Werden mehrere Fabrikmarken an einem oder über einen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten oder auch nur ausgestellt, sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit grundsätzlich für jede Fabrikmarke ein Aushang angebracht werden. Erscheinen gesonderte Aushänge unverhältnismäßig (z. B. vertreibt der Händler zu viele Marken oder werden nur wenige Modelle einer Marke angeboten), sind nach Anlage 2 Nr. 3 zur Verordnung die Marken in alphabetischer Reihenfolge anzuführen. Der oder die Aushänge sind so anzubringen, dass sie dem Kunden beim Aufenthalt im Verkaufsraum oder auf dem Verkaufsgelände ins Auge fallen.

Zu Absatz 2

Wird eine Bildschirmanzeige genutzt, muss diese den Anforderungen entsprechen, die

- für den Hinweis nach Absatz 1 Nr. 1 für die gedruckte Form des Hinweises gelten, insbesondere ständig sichtbar sein und die sich aus Anlage 1 ergebenden Voraussetzungen erfüllen,
- für den Aushang nach Absatz 1 Nr. 2 gelten sowie die besonderen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus Anlage 2 Abschnitt II für Nutzung einer Bildschirmanzeige ergeben; diese besonderen Voraussetzungen sind im einzelnen in der ÄnderungsRL geregelt worden.

Bei nicht nur kurzfristigem Ausfall der Bildschirmanzeige muss der Händler gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass die Verbraucher die notwendigen Informationen auf andere Art und Weise erhalten.

Zu Absatz 3

Einem Händler können nicht immer die vom Hersteller zu verantwortenden technischen Einzelheiten eines Fahrzeugs hinreichend zuverlässig bekannt sein (z. B. bei Markteinführung neuer Modelle oder kurzfristigen technischen Modifikationen eines vorhandenen Fahrzeugmodells).

Infolgedessen ist eine Verpflichtung der Hersteller zur unverzüglichen und unentgeltlichen Übermittlung der Fahrzeugdaten an die Händler vorzusehen, denn Personenkraftwagen dürfen ohne Angabe dieser Daten weder ausgestellt noch angeboten werden.

Zu § 4 (Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen)

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass in Absprache mit den Herstellern ein Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen erstellt wird. In Gesprächen mit den zuständigen Bundesressorts haben sich die Verbände der in Deutschland tätigen Hersteller, der Verband der Automobilindustrie e.V., Frankfurt/Main, und der Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen e.V., Bad Homburg v.d.H., bereit erklärt, die Herstellung des Leitfadens zu übernehmen. Sie beabsichtigen, die Deutsche Automobiltreuhand (DAT) mit Anfertigung und Verteilung des Leitfadens zu betrauen.

Zu Absatz 1

Der Leitfaden ist ein weiteres, zentrales Informationsmedium. Mit ihm werden dem potentiellen Kunden kompakte Informationen zum Kauf energiesparender Fahrzeuge in gedruckter Form an die Hand gegeben. Der Interessent hat dann die Möglichkeit, Vergleiche zwischen den Kraftstoffverbrauchs- und CO₂-Emissionenswerten unterschiedlicher Fahrzeugmodelle außerhalb der Verkaufsräume vorzunehmen, insbesondere auch in den „eigenen vier Wänden“.

Die Verpflichtung, den Leitfaden mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, entspricht der Anforderung in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie. Es ist davon auszugehen, dass die Fassung des Leitfadens, die nach Abs. 1 Satz 3 im Internet zur Verfügung zu stellen ist, entsprechend den technischen Möglichkeiten dieses Mediums in kürzeren Abständen aktualisiert wird. Mit der Verpflichtung der Hersteller nach Absatz 5, ihre aktuellen Daten jeweils unverzüglich, zumindest aber quartalsweise zu übermitteln, schafft die Verordnung jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen hierfür. Die Europäische Kommission plant darüber hinaus, einen gemeinschaftlichen Leitfaden im Internet bereitzustellen (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie), in dem die wesentlichen Angaben für sämtliche jeweils in den EU-Mitgliedsstaaten angebotenen Fahrzeuge dargestellt sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird die Stelle, die den gedruckten Leitfaden für Deutschland herstellt und nach in Absatz 4 getroffenen Regelungen zu verteilen hat, im Bundesanzeiger bekannt geben.

Zu Absatz 2

Die Anforderungen an den Leitfaden im Einzelnen ergeben sich aus Anlage 3 zur Verordnung. Die Notwendigkeit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen den Entwurf des Teils I des Leitfadens genehmigt, trägt der Bedeutung Rechnung, die den im Leitfaden aufzunehmenden energie- und umweltpolitisch relevanten Hinweisen für potentielle Kunden zukommen. Die Genehmigungsfiktion des Satzes 3 dient der Rechtssicherheit und gewährleistet ein zügiges Verfahren bei der Erstellung des Leitfadens.

Zu Absatz 3

Der Leitfaden, den der Kunde unentgeltlich erhält, ist diesem am Verkaufsort grundsätzlich unverzüglich in gedruckter Form auszuhändigen. Stimmt der Kunde zu, kann der Leitfaden auch in elektronischer Form übergeben werden. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es für Händler und Hersteller, insbesondere in der Anfangsphase der Geltung der Verordnung, schwierig sein kann, richtig abzuschätzen, welche Menge an Druckstücken des Leitfadens sie jeweils für einen bestimmten Zeitraum vorrätig haben müssen. „Nicht zu vertreten“ ist hier im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen, d. h. Händler und Hersteller haben grundsätzlich vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten zu vertreten (§ 276 Abs. 1 BGB); fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren für die Verteilung des Leitfadens durch die nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle an Kunden und Händler. Damit hält sich die Vorschrift eng an die Vorgaben der Richtlinie, die in Artikel 4 die unentgeltliche Bereitstellung des Leitfadens für die Verbraucher regelt. Die Erhebung von Versandkosten soll allerdings möglich sein. Da die Richtlinie den Verbrauchern einen Anspruch auf unentgeltliche Überlassung des Leitfadens am Verkaufsort gewährt, muss dieser den Händlern gleichfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt allerdings nur in dem Umfang, der zur Erfüllung der Pflichten der Händler notwendig ist. Sofern Händler darüber hinausgehend Exemplare anfordern, kann für deren Bereitstellung ein Entgelt erhoben werden.

Zu Absatz 5

Die nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle muss jeweils rechtzeitig über die erforderlichen Daten zur Erstellung des Leitfadens verfügen. Um dies zu gewährleisten, gelten die Verpflichtungen zur Übermittlung der Daten nicht nur für Hersteller nach § 2 Nr. 2, sondern auch für die Fälle, in denen nicht Hersteller, sondern „Andere“ Fahrzeuge einführen (z. B. „graue Importeure“).

Zu § 5 (Werbung)

Zu Absatz 1

Die Verpflichtung, in allen Werbeschriften (der Begriff ist in § 2 Nr. 9 näher bestimmt) über neue Personenkraftwagen Angaben zum Kraftstoffverbrauch und den CO₂-Emissionen zu machen, beruht auf Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird auch Werbung, die auf den dort beschriebenen Wegen erfolgt, grundsätzlich in die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 einbezogen. Hierzu ist der Verordnungsgeber zum einen nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie berechtigt. Im übrigen wird der Kommissionsempfehlung entsprochen. Mit den getroffenen Regelungen wird der für die Automobilindustrie und den Handel wachsenden Bedeutung der Werbung und des Absatzes über elektronische Medien (insbesondere im Internet und durch Verteilung von CD-ROM/DVD) Rechnung getragen, denn ein zunehmender Teil der Kaufinteressenten informiert sich inzwischen über derartige Medien. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ist allerdings die Werbung in Hörfunk und Fernsehen ausdrücklich ausgenommen. Die Kinowerbung fällt ebenfalls nicht unter die Bestimmung des Absatzes 2, da sie dem Kunden nicht in elektronischer Form oder auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien zur Verfügung gestellt wird.

Zu Absatz 3

Die in § 4 Abs. 3 geregelte Verpflichtung der Hersteller, unverzüglich und unentgeltlich die notwendigen Fahrzeugdaten an die Händler zu übermitteln, muss hinsichtlich der für die Werbung erforderlichen Angaben entsprechend gelten.

Zu § 6 (Missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen)

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 7 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 7(Ordnungswidrigkeiten)

Die Erfüllung der Pflichten der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie (Artikel 11) erfordert, dass Verstöße gegen wesentliche Verpflichtungen aus dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bewehrt sind.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach § 2 Abs. 2 EnVKG (50.000 Euro) hierzu nicht

aus, so kann die Behörde im konkreten Fall das Höchstmaß überschreiten (§ 17 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Zu § 8 (Weiterverwendung von Werbematerial)

Die Vorschrift räumt Herstellern und Händlern eine Frist zum Aufbrauch vorhandenen Werbematerials ein.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am ersten Tag des fünften Monats in Kraft, der auf ihre Verkündung folgt.

Vorbemerkung zu Anlagen 1-4

Mit den Anlagen 1 bis 4 werden die Anhänge I bis IV der Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Der Spielraum des Ordnungsgebers ist dabei begrenzt, da in den Anhängen die Angaben, die bei ausgestellten und angebotenen Fahrzeugen gemacht werden müssen, im einzelnen bereits weitgehend festgelegt sind.

Von verschiedenen Seiten ist in die Diskussion gebracht worden, bei der Umsetzung der Richtlinie über deren zwingende Anforderungen hinauszugehen. Dabei wurde insbesondere vorgeschlagen, die in Deutschland angebotenen Pkw in Effizienzklassen einzuteilen und die jeweilige Effizienzklasse, die das Fahrzeug erreicht, auf dem Hinweisschild, auf dem Aushang am Verkaufsort sowie im Leitfaden auszuweisen. Diese Klassen sollen außerdem auf dem Hinweisschild vergleichend optisch-graphisch dargestellt werden – insoweit dem Energieetikett nachgebildet, das seit Jahren bei Haushaltsgroßgeräten und Lampen vorgeschrieben und bewährt ist.

Zur Einstufung von Fahrzeugen in Energieverbrauchsklassen hat die Bundesregierung auf eine Bundestagsanfrage am 25. Juli 2002 u. a. wie folgt geantwortet (Drs. 14/9853 S. 20):

„In die vorgesehene [nationale Verordnung] wird keine vergleichende Fahrzeugklassifizierung aufgenommen, denn für eine solche Klassifizierung ist kein überzeugender und sinnvoller Lösungsansatz bekannt. Die EU-Kommission erarbeitet inzwischen Vorschläge für eine Klassifizierung, die dann mit den Mitgliedsstaaten weiter beraten werden sollen.“

Diese Arbeiten der Kommission erfolgen im Hinblick auf Art. 9 Abs. 3 b) der Richtlinie. Danach obliegt der Kommission die „nähere Festlegung der Anforderungen [. . .] gemäß Artikel 4 mit dem Ziel, neue Personenkraftwagenmodelle zu klassifizieren und somit eine Auflistung der Modelle nach dem CO₂-Emissionswert und dem Kraftstoffverbrauch in festgelegten Klassen zu ermöglichen“. Dementsprechend haben – mit Ausnahme der Niederlande, die eine Klassifizierung der Fahrzeuge an deren Grundfläche orientiert vornehmen – alle anderen Mitgliedsstaaten bei

der nationalen Umsetzung von einer Einteilung in Effizienzklassen abgesehen. Im übrigen bietet die gesetzliche Verordnungsermächtigung auch keine hinreichende Rechtsgrundlage, um eine derartige Bewertung von Fahrzeugen vorzuschreiben. Denn Vorschriften zur Verbrauchskennzeichnung von Kraftfahrzeugen dürfen nur „zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“ erlassen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 EnVKG). Eine Eingruppierung aller neuen Pkw in Effizienzklassen, für die zusätzliche Kriterien herangezogen werden, die über die in der Richtlinie vorgesehenen Kriterien zur Effizienzbewertung (Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen) hinausgeht, überschreitet jedoch deutlich die Grenzen einer „Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften“. Sobald auf diesem Gebiet allerdings eine europaweit einheitliche Regelung vorliegt, kann und wird sie in Deutschland übernommen werden.

Zu Anlage 1 (Hinweis auf Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen)

Die Anlage beruht inhaltlich im wesentlichen auf Anhang I der Richtlinie.

Soweit dabei Einzelheiten zur Ausgestaltung des Hinweises festgelegt und ein – abgesehen von Farbe und Schriftart – einheitliches Formblatt für den Hinweis vorgegeben wird, dient dies der „besseren Wiedererkennung durch die Verbraucher“ im Sinne von Nr. 1 des Anhangs I der Richtlinie.

Zu Anlage 2 (Aushang am Verkaufsort)

Die Anlage beruht auf Anhang III der Richtlinie in der Fassung der ÄnderungsRL.

Zu Anlage 3 (Leitfaden)

Die Anlage beruht auf Anhang II der Richtlinie.

Zu Anlage 4 (Angaben in Werbeschriften)

Die Anlage setzt Anhang IV der Richtlinie um, soweit nicht Anforderungen dieses Anhangs bereits in § 5 der Verordnung aufgenommen worden sind. Im übrigen wird der Kommissionsempfehlung Rechnung getragen.

Mit Abschnitt I Nr. 3 (sowie Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 und III Nr. 2) wird bestimmt, dass die sog. Imagewerbung nicht der Kennzeichnungspflicht nach § 5 Abs. 1 unterliegt. Diese klarstellende Regelung ist im Hinblick auf den nicht eindeutigen Text des letzten Satzes von Anhang 4 der Richtlinie erfolgt. Dort wird festgelegt, dass Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen nicht angegeben werden müssen, wenn in der Werbung lediglich auf die Fabrikmarke und nicht auf ein bestimmtes Modell verwiesen wird. Imagewerbung bezieht sich aber nicht nur auf die Fabrikmarke (z. B. BMW, Ford, Renault), sondern auch auf einen Typ (Baureihe), der in der Regel

eine Anzahl von bestimmten Modellen umfasst, die aber nicht im Einzelnen aufgelistet werden. Die Behandlung derartiger Werbung ist damit in der Richtlinie nicht geregelt. Das von der Richtlinie Gewollte war mithin im Wege der Auslegung zu ermitteln, wobei auch die Zielsetzungen der Richtlinie und die Interessenlage der Betroffenen heranzuziehen waren.